BENUTZUNGSORDNUNG
für die GRILLHÜTTE
der Gemeinde 76476 Muggensturm
Gewann „In der Steinhardt"

gem. GR-Beschluss vom 08.05.2006 :

§ 1
Zweckbestimmung

1. Die Grillhütte ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Muggensturm.
2. Sie wird jedermann (muss volljährig sein) für die Abhaltung von vereinsinternen Veranstaltungen und privaten Feiern zur Verfügung gestellt.
3. Die Grillhütte darf nicht als Gaststätte betrieben werden.
4. Jegliche gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Die gaststättenrechtliche Nutzung ist in dem für jede Veranstaltung erforderlichen Überlassungsvertrag geregelt.
5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2
Benutzung und Aufsicht

1. Die Grillhütte kann von dem in § 1 genannten Personenkreis angemietet werden. Termine von örtlichen Vereinen und Organisationen haben bei der Vergabe Vorrang.
   Für die Vergabe ist die Reihenfolge des Eingangs des Antrags maßgebend.
   Die Vermietung ist auf Einzeltage beschränkt.

2. Die Genehmigung erteilt das Bürgermeisteramt Muggensturm in Form einer Vereinbarung.
   Aus polizeirechtlichen Gründen kann eine Genehmigung versagt werden.

3. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der von der Gemeinde vorgegebenen Bedingungen. Diese sind jeweils Bestandteil der Genehmigung.

4. Die Gemeinde übt durch eine dafür bestimmte Person die Aufsicht aus.
   Diese Person ist auch zu Stichproben berechtigt.

5. Die Nutzung durch Schulklassen der örtlichen Schule und Kindergarten-Gruppen zwischen 08.00 und 18.00 Uhr ist gebührenfrei.
   Schulklassen dürfen nur in Begleitung einer durch die Schule bestimmten Aufsichtsperson in der Hütte feiern.

§ 3
Haftung

1. Die Benutzung der Grillhütte mit den Außenanlagen erfolgt auf eigenes Risiko.
   Der jeweilige Mieter trägt die mit der Nutzung verbundenen Gefahren und Risiken und haftet für alle im Zusammenhang mit dieser Nutzung entstehenden Schäden am Gebäude und auf dem Grundstück. Da diese Hütte im Bereich des Gemeindewaldes liegt, sind die Vorschriften des Waldgesetzes zu beachten.

2. Die Gemeinde als Eigentümer haftet nicht für Personen- und Sachschäden, welche durch die Benutzung entstehen.

Die Gemeinde wird von jeglichen Ansprüchen Dritter freigestellt.
Diese Freistellungserklärung umfasst auch die Kosten evtl. Prozesse.

3. Die Anlagen werden durch einen Bediensteten der Gemeinde vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und nach Beendigung auch abgenommen. Abnahme-Niederschrift wird vor Ort gefertigt.
Dabei muss der Mieter oder eine von ihm beauftragte Person zugegen sein. Die Übergabe und Abnahme erfolgt zu den üblichen Dienststunden der Gemeindeverwaltung.

4. Sollten bei Beginn einer Veranstaltung Schäden etc. festgestellt werden, müssen diese unverzüglich – vor Inbetriebnahme – der Gemeindeverwaltung zur Vermeidung von Beweis - Problemen gemeldet werden.

   Der Mieter verpflichtet sich, auch alle anwesenden Personen, etc. sinngemäß zu informieren.

5. Offenes Feuer darf nur an der dafür vorgesehenen FEUERSTELLE unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften entzündet und unterhalten werden (geeignete Löschmittel, wie z.Bsp. Wasser oder Pulverlöscher sind bereit zu halten). Das Feuer ist am Ende der Veranstaltung vollständig zu löschen.

   Zur Vermeidung eines Wald- oder Flächenbrandes sind vom Mieter ausreichende Vorkehrungen zu treffen.

   Brennmaterialien sind vom Mieter selbst zu stellen und ggf. nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

   Zugelassen ist jedoch **ausschließlich Holzkohle** zum Grillen.

§ 4
Zufahrt / Parkplätze

1. Die Zufahrt zum Gebäude ist nur für die Anlieferung und Abholung von Gegenständen erlaubt.
   Für die Besucher stehen in beschränktem Umfang Parkplätze zur Verfügung. (Diese werden dem Benutzer bei der Übergabe zugewiesen).

   Das Parken auf Feld- und Waldwegen ist grundsätzlich verboten.

2. Bei der Zu- und Abfahrt sind Geschwindigkeit und Fahrverhalten den beengten Feldweg – Verhältnissen anzupassen.

3. Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die mit der Befahrung der Wege zur Grillhütte oder der Parkplätze in Zusammenhang stehen.

§ 5
Musikdarbietungen

1. Musik und Gesang sind – außerhalb der Hütte ab 22 Uhr grundsätzlich untersagt.

2. Die Aufstellung von Musikboxen / Lautsprechern / Verstärkeranlagen ist grundsätzlich verboten.

3. Die Mieter müssen sich so verhalten, dass ab 22 Uhr jegliche Störungen ausgeschlossen sind.

§ 6
Weisungsbefugnis

1. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung oder des zuständigen Forst-Revierleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, eine Veranstaltung bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder des Überlassungsvertrages sofort zu untersagen bzw. zu beendigen.

§ 7
Anmeldung /Antragstellung

Belegungswünsche sind rechtzeitig bei der Gemeinde Muggensturm einzureichen.

§ 8
Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung Gebühren.
Diese sind in einer Gebührenordnung geregelt.

2. Für jede Veranstaltung erhebt die Gemeinde eine Kaution in Höhe von 200,00 €.
Dieser Betrag ist unaufgefordert bei Abholung der Schlüssel im Rathaus zu hinterlegen.

Diese Kaution wird einbehalten, wenn die Mietbedingungen nicht eingehalten werden, insbesondere:

a) die Anlagen/Gebäude nicht ordnungsgemäß gereinigt sind oder Schäden festgestellt wurden.

b) erhebliche Lärmbelästigungen für Anwohner nach 22 Uhr auftraten.

*) in diesen Fällen (§ 8 Ziffer 2) wird der jeweilige Mieter bei künftigen Terminwünschen nicht mehr berücksichtigt !

§ 9
Reinigung

1. Dem jeweiligen Mieter obliegt die Reinigungspflicht im Gebäude und den Außenanlagen. (bis spät. 10 Uhr des darauffolgenden Tages!)
Abfälle sind vom Mieter eigenverantwortlich, selbst ordnungsgemäß getrennt zu entsorgen.

2. Die Gemeinde stellt bei Bedarf die Sammelgefäße am Platz zur Verfügung. Der Bedarf ist

bei der Übergabe anzumelden.

3. Der Mieter trägt die Kosten der evtl. notwendigen Reparaturen oder Reinigung. Die Berechnung erfolgt durch die Gemeinde mit den jeweils üblichen Stundensätzen.

§ 10
Gebäude / Grundstück / Einrichtung

1. Die Einrichtungen in der Grillhütte sind pfleglich zu behandeln. Einrichtungs- Gegenstände dürfen nicht entfernt werden. Im Falle von Beschädigungen oder Verlust haftet der Mieter. (Ersatzbeschaffung durch die Gemeinde zu Lasten des Mieters)

2. Kunststoff – Geschirr etc. darf nicht verwendet werden.

3. Bauliche Veränderungen am Gebäude sind grundsätzlich untersagt , Anbauten dürfen nicht vorgenommen werden. Nageln und Schrauben am oder im Gebäude sind nur im Zusammenwirken mit dem Bauhof der Gemeinde zulässig.

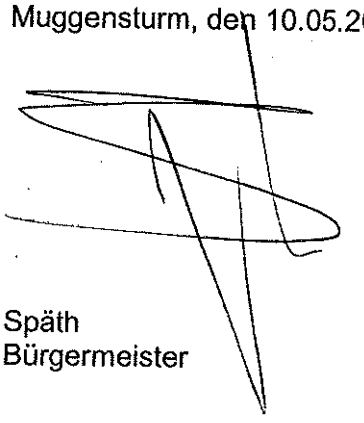
4. Der Aufwuchs im Außenbereich darf nicht verändert werden

5. Grundstücke Dritter dürfen nicht betreten oder benutzt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeanzeiger in Kraft.

Muggensturm, den 10.05.2006



Späth
Bürgermeister

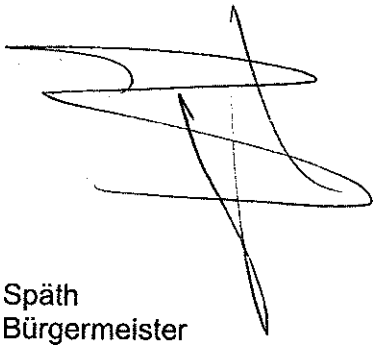
ANLAGE zur Benutzungsordnung:

Gebührenordnung für die Grillhütte der Gemeinde Muggensturm vom 10. Mai 2006

Benutzungsgebühren gem. Beschluss des Gemeinderats vom 08.05.2006:

1. Die Benutzungsgebühr je Veranstaltungstag (von 10.00 Uhr bis 10.00 Uhr) beträgt 150,00 €, für Einwohner von Muggensturm wird ein Abschlag von 50 % gewährt, somit 75,00 € für die Nutzung der Grillhütte sowie der Außenanlagen.

Muggensturm, 10.05.2006



Späth
Bürgermeister